

Vorrecht der Apostel ([Markus 16] V. 20), sondern sie sind noch in der Gemeinde lebendig' (*Markus-Kommentar*, S. 297f)" (S. 20, Fn. 1)

Michel betont in seinem Ansatz, daß Vollmacht in Verbindung mit Heiligung verstanden werden soll. Heiligung schließt sowohl Anbetung, Danksagung und Hingabe an Gott (S. 29), als auch die Heiligung des Namens Gottes (S. 36) als notwendige Voraussetzungen - oder begleitende Merkmale - der Vollmacht ein.

Michel stimmt mit Schniewind überein, daß Gott immer "zu einer bestimmten Aufgabe" ruft. Für solche Aufgaben hat jeder Christ sein Charisma (S. 48). "Die Möglichkeiten und Verheißungen des Geistes" sollen "biblisch realistisch" verstanden werden (S. 48). Michel schreibt weiter: "Was manchmal wie eine Grenzüberschreitung über bürgerliche Normalität hinaus aussieht, kann unter Umständen noch zum Zeichen eines besonderen *Ergriffenseins* werden" (S. 48). Er beschreibt die "Rettungsarche" in Möttlingen, wo durch Handauflegung durch berufene Brüder aus bäuerlichem Hintergrund Heilung geschieht als Beispiel, "wie tief sich der Geist Gottes herabbeugt" (S. 50).

Die Tatsache, daß Heilung und Wunder heute geschehen, ist nicht zu leugnen. Aber die Souveränität Gottes in der Heilsgeschichte wird allzuwenig beachtet, wenn Schniewind schreibt, "... wer zum Glauben kommt, dem 'folgen' Zeichen auf seinen Glauben" (S. 20, Fn. 1, aus seinem *Markus-Kommentar*, S. 197f). Die Fragen von Paulus in 1. Kor. 14,29-30 (unter anderen: "Sind alle Wundertäter? Haben sie alle Gaben, gesund zu machen?") als auch die Frage der heilsgeschichtlichen Einordnung der Zeichen und Wunder als Norm für heute müssen ernstgenommen werden.

Aufgrund von Matt. 28,18-20 sollte die Gemeinde in einer lebendigen Verbindung mit Christus Jünger machen, taufen und lehren, weil Christus alle *exousia* im Himmel und auf Erden empfangen hat und weil Er in Seiner Gemeinde bis an der Welt Ende bleibt. Es ist deshalb festzustellen: Diese Vollmacht zur Verkündigung ist nicht eine übertragene, verselbständigte Vollmacht, sondern die dauernde Gegenwart Christi in seiner Gemeinde, wie Schniewind schreibt: "Die *ekklesia* hat die Vollmacht zur Verkündigung . . ." (S. 15) und "Die Verkündigung ist Kraft des Heiligen Geistes und Gegenwart des Messias . . ." (S. 14).

James Anderson

---

*Jahrbuch für Biblische Theologie* (Band 4, 1989): "Gesetz" als Thema *Biblischer Theologie*. Hrsg. I. Baldermann u.a. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag, 1989. 360 S., DM 64,--

---

Der vierte Band des Jahrbuchs für Biblische Theologie, das sich der Notwendigkeit verpflichtet weiß, auf die großen Themen der Theologie immer wieder neu Antworten zu geben, behandelt das Thema "Gesetz" als Verhältnisbestimmung von AT und NT, aber auch als "soteriologische und ethische Grundfrage, zu welchem Tun und Lassen Israel und die Heidenvölker vor Gott bestimmt

sind" (O. Hofius, P. Stuhlmacher, S. 5). Unter der Überschrift "Zur biblischen und frühjüdischen Tradition und Theologie des Gesetzes" stehen acht Beiträge. Anschließend tragen U. Luz und M. Hengel "Zur biblisch-theologischen Diskussion" bei.

Werner Schmidt schreibt über "Werk Gottes und Tun des Menschen" (S. 11-28). Er sieht in dieser Polarität die Antwort auf die Frage, wo das AT "bei der Deutung menschlicher Erfahrung in Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft" eine dem berühmten hermeneutischen Diktum Luthers entsprechende Unterscheidung von Gesetz und Evangelium trifft (S. 12). Nach einer Befragung der verschiedenen atl. Überlieferungsbereiche hält Sch. als "Grundzug" fest, daß Gottes Verheißung, Rettung und Fürsorge allen Gesetzen vorausgeht. Dieser Grundzug ist schon im Exodusbuch und im Dekalog festzustellen, wo vor allen Forderungen an die Tat Gottes erinnert und die von ihm gewährte Gemeinschaft bezeugt wird: "Als Empfangender wird der Mensch auf sein Handeln angesprochen" (S. 27). Das Tun des Menschen ist für das Gottesverhältnis nicht konstitutiv, und das Gesetz ist kein Heilsweg - letzteres ist "höchstens ein Weg, das Heil zu bewahren" (S. 28). Der Gegensatz "nicht Mose, sondern Jesus Christus gibt das Heil" ist dem AT nicht gemäß, weil auch hier "das Heil" in Gottes Tat begründet ist.

Um das Verständnis des Gesetzes im Pentateuch geht es in der Studie von Matthias Köckert, "Leben in Gottes Gegenwart" (S. 29-61). K. will zeigen, daß die Tora für priesterschriftliches Denken der materielle Ort der Offenbarung ist. Für die Gesetze in P konstatiert K. "erhebliche Interpretationsprobleme" und "fundamentale Unsicherheiten" (S. 31). Dies hindert ihn jedoch nicht, vier für P fundamentale Größen zu untersuchen - Beschneidung, Passa, Sabbat und Heiligtum. Die anschließende Diskussion analysiert diese Institutionen unter dem Aspekt "Gesetz und Kult" und unter Berücksichtigung des verwickelten Prozesses der angenommenen mehrfachen Fortschreibung priesterlicher Theologie. Das Ergebnis wird gleich zu Beginn genannt: "Beschneidung und Passa sind die Antworten, mit denen das Volk der in Wort (Gen 17) und Tat (Ex 6; 14) erfahrenen Zuwendung seines Gottes entspricht; mit dem Sabbat ehrt es seinen Gott als Herrn über die Zeit; im Heiligtum gewinnt Gott Raum inmitten seines Volkes" (S. 33).

Unter der Überschrift "Kennt das AT einen Unterschied von 'Gebot' und 'Gesetz'?" (S. 63-89) verfolgt Norbert Lohfink in Auseinandersetzung mit C. Westermann und in Durchführung einer kanonischen Auslegung eine "bibel-theologische Einstufung des Dekalogs". Die herausragende Maßgeblichkeit des Dekalogs (vgl. Deut 5) hat durch die Pentateuchredaktion zwar kanonisches Gewicht - die deuteronomistischen Gesetze wurden immer mehr als Einzelauslegung des Dekalogs stilisiert -, besitzt jedoch keine traditions- oder rechtsgeschichtliche Alleingültigkeit. Der Dekalog muß im Pentateuch nicht notwendig als unüberholbare Formulierung des überzeitlichen Gotteswillens verstanden werden, auch wenn er in seiner Kürze und seiner offenen Gestalt "dem prinzipiellen Bereich des Gotteswillens näher [ist] als viele sich im

konkreten und historisch bedingten Detail verlierenden Einzelgesetze" (S. 87). Deshalb widerspricht L. der These Westermanns von den "Geboten" Gottes (Dekalog), die als direktes und unmittelbares Gotteswort vom nachfolgenden Gesetz und den Gesetzeskorpora differieren und deshalb nicht unter das fallen, was paulinisch zum "Gesetz" zu sagen ist (S. 86). Das berechnigte Anliegen Westermanns, "zwischen prinzipiellem und unwandelbarem Gotteswillen einerseits und dessen wandelbarer und jeweils zeitbedingter Konkretion andererseits" zu unterscheiden (S. 87), muß exegetisch anders begründet und formuliert werden, insofern der Dekalog zum gesamten Gesetz dazugehört und dieses zusammenfassen kann, er aber als Exempel der Vielfalt des Gesetzes dient, das auch anders zusammengefaßt werden kann (S. 89). Insofern der Dekalog die im AT entwickelte Unterscheidung zwischen bleibendem und sich wandelndem Gotteswillen zum Ausdruck bringt, bleibt er relevant, weil diese Unterscheidung angesichts der Konkretheit des Gotteswillens relevant bleibt. In seinem Beitrag "Der Dekalog im frühen Judentum" (S. 91-103) arbeitet Günter Stemberger heraus, daß der Dekalog im Frühjudentum, vor allem in Alexandrien, als "Kurzfassung des Glaubens- und Lebensgesetzes" der "Inbegriff der jüdischen Religion" war (99), was sich erst nach 70 n. Chr. änderte.

Otfried Hofius liefert mit seiner Untersuchung "Gesetz und Evangelium nach 2. Korinther 3" (S. 105-149) den längsten Beitrag. Paulus beschreibt in 2Kor 3,7-18 die sinaitische Tora als das "Geschriebene" (*gramma*), das den Menschen infolge von dessen Sünde tötet: "sie kann nicht anders als töten, weil sie zu keinem andern Zweck von Gott gegeben ist als dem, das richterliche Urteil Gottes über den Sünder auszusprechen" (S. 114). Paulus präzisiert die Antithese von Gesetz und Evangelium unter der Prämisse, daß die den Sünder verurteilende und tötende Sinai-Tora in Christus ihr Ende findet (S. 148). H. wehrt abschließend dem Mißverständnis, als impliziere die Überwindung der tötenden Sinai-Tora die Aufhebung der in der Tora bezeugten Willensforderung Gottes: "Die Befreiung von dem Todesurteil der Tora ist vielmehr zugleich und in einem die Befreiung zu jenem neuen, vom Geist Gottes bestimmten Leben, in dem gemäß der Verheißung von Ez 36,26f der heilige Gotteswille allererst seine Erfüllung finden kann und findet" (S. 149) - ein Gesichtspunkt, der in Gal und Röm, aber nicht in 2Kor 3 zur Sprache kommt.

Meinrad Limbecks Beitrag handelt "Vom rechten Gebrauch des Gesetzes" (S. 151-169). Die Diskussion der Gesetzesproblematik der letzten 15 Jahre hat gezeigt, daß das frühere Verständnis des Frühjudentums als Gesetzesreligion, die in "formalisierender Verrechtlichung der Frömmigkeit seine eigene Existenz gegenüber Gott" sichern wollte, falsch ist (S. 151). Die jüdische Hochschätzung der Tora war "von den gleichen positiven Regungen und Überlegungen" geleitet wie das Christentum, nämlich von der Überzeugung, im Gesetz Weisungen und Gebote für das rechte Verhalten der Glieder des Volkes Gottes zu haben. So befragt L. aufgrund des Praxisbezugs der ntl. Aussagen

zum Thema "Gesetz" Jesus, Paulus und Matthäus nach dem rechten christlichen Umgang mit Gesetz und Recht.

Otto Hermann Pesch zeigt in "Begriff und Bedeutung des Gesetzes in der katholischen Theologie" (S. 171-213) mit großer Quellenkenntnis die Rolle, welche die Gesetzesfrage in der katholischen Tradition und Theologie gespielt hat und noch spielt. Nach einem historischen Rückblick, in dem die "Eckdaten der Geschichte des Gesetzesverständnisses" zusammengestellt und die diese verursachenden Motive benannt werden, begründet P. seine These, weshalb die heutige katholische Theologie aus guten Gründen auf Begriff und Wort "Gesetz" verzichtet, um das Anliegen von "Gesetz" neu zur Sprache zu bringen. Die entscheidende Begründung für die als geschichtlich unausweichliche Notwendigkeit dargestellte "Soteriologie und theologische Ethik ohne Gesetz" (S. 208) ist m.E. der Satz: "Eine theologische Wiedereinführung des Gesetzesbegriffs schließt sich dadurch aus, daß der Begriff des 'göttlichen Rechts', früher jener Normenbestand, der unmittelbar den Offenbarungsurkunden (Worte Jesu, Weisungen der Apostel) entnommen werden konnte, heute denselben Entwicklungen und Problemen unterliegt wie der Gesetzesbegriff selbst" (S. 212f). Weil die "Offenbarungsurkunden" als historisch und kulturell bedingt und deshalb wandelbar-relativ interpretiert werden (müssen), d.h. weil sie nicht mehr als normative Offenbarung Gottes gelten können, sind sie für die Normbegründung theologischer Ethik nicht mehr relevant - einer Ethik, die im "herrschaftsfreien Dialog" dialogfähig bleiben muß (S. 211). Die Findung der ethischen Normen wird vom "Bild des Menschen in der Sicht des Glaubens an den Gott der biblischen Botschaft" als metaethischer Größe gesteuert (ebd). So können wir, meint P., der von uns geforderten "Einsicht in die immer neue Offenheit der ethischen Antworten" (S. 213) gerecht werden.

In der Studie "Gesetz und Geist" (S. 215-229) versucht Michael Welker, von Schriftaussagen her Gesetz und Geist dogmatisch neu aufeinander zu beziehen. Der Schlußsatz lautet: "Christlicher Glaube und christliche Theologie werden sich im Spannungsfeld von Gesetz und Geist bewegen müssen um der klaren Wahrnehmung der realistischen Gegenwart Gottes willen, die die Erfüllung der Gerechtigkeit mit sich bringt, auf die das Gesetz abstellt und die durch den Geist in uns geschieht" (S. 229).

Ulrich Luz schreibt über "Das Matthäusevangelium und die Perspektive einer biblischen Theologie" (S. 233-248). Die matthäische Jesusgeschichte als Geschichte von Israels Heilsverlust habe, so L., Gesetz und Propheten nicht erfüllt, sondern zerbrochen. Die These des Evangelisten von der Erfüllung von Gesetz und Propheten durch Jesus ist eine Selbsttäuschung, weil er Volk Israel und Heilszusage Gottes trennt.

Martin Hengel analysiert "Die Schriftauslegung des 4. Evangeliums auf dem Hintergrund der urchristlichen Exegese" (S. 249-288). Er kommt u.a. zu dem Schluß, daß in der joh. Schule die Auslegung des AT eine weit größere Rolle gespielt hat, als man vielfach annahm. "Der Autor ist ein Kenner des Alten Testaments und seiner Sprachformen. Dasselbe gilt auch für die Hörer

der Schule, bei denen vorausgesetzt wird, daß sie seine Anspielungen verstehen" (S. 288). Die joh. Schriftauslegung steht dabei ganz unter dem Zeichen der Erfüllung durch die Sendung des Sohnes.

Die große Bandbreite der behandelten Themen macht ein Gesamturteil über den Beitrag von *JBTh 4* zur Diskussion der Gesetzesfrage schwierig. Ein die Forschungslage zusammenfassender Essay fehlt. Eine Auseinandersetzung mit den Thesen von H. Räisänen wäre sicherlich angebracht gewesen (er wird nicht einmal genannt!). Die gut dokumentierten Beiträge geben dem Leser zumindest einen teilweisen Einblick in die Diskussion und tragen zur Erhellung einzelner relevanter Perikopen und verschiedener Teilaspekte bei, was durch die Namen-, Bibelstellen- und Sachregister erleichtert wird.

*E.J. Schnabel*